

Inkrafttreten:	1. August 2009
Stand:	30. Oktober 2009
Auskunft bei:	Sachbearbeitung Akademische Angelegenheiten

## WEISUNG

### Entschädigung von freien Vorlesungen der Privatdozierenden

*Die Rektorin,*

gestützt auf Art. 11 und 13 der Habilitationsverordnung ETH Zürich vom 2. Juni 2004 (SR 414.110.373.1),

*erlässt folgende Weisung:*

1. Als freie Vorlesungen gelten Lehrveranstaltungen der Privatdozierenden vom Typ Vorlesung (Typ V), welche ausserhalb des Angebotes eines Studienplans gehalten werden und den Privatdozierenden die Erfüllung der Lehrpflicht auf ihrem Lehrgebiet nach Art. 11 Abs. 1 Habilitationsverordnung ermöglichen.
2. Gestützt auf Art. 13 Habilitationsverordnung werden freie Vorlesungen vergütet. Der Vergütungsansatz beträgt CHF 1'440 pro Semesterwochenstunde. Vergütet werden maximal zwei Semesterwochenstunden pro Semester.
3. Die Vergütung erfolgt pauschal einmal pro Semester unter Abzug der obligatorischen Beiträge an AHV, IV und ALV/EO
4. Weitere Lehrveranstaltungen, insbesondere solche des Typs U, P, S, K, werden nicht im Rahmen von Art. 13 Habilitationsverordnung vergütet. Für Privatdozierende mit Anstellung an der ETH Zürich werden diese im Rahmen der Anstellung erbracht und entschädigt, für Privatdozierende ohne Anstellung gelten die Richtlinien für die Erteilung und Entschädigung von Lehraufträgen an der ETH Zürich vom 17. Juni 2008<sup>1</sup> (gem. Zif. 5 Bst. b).
5. Diese Weisung tritt am 1. August 2009 in Kraft.

Die Rektorin: Prof. Heidi Wunderli-Allenspach

---

<sup>1</sup> RSETHZ 513.12